

„internationalen Zusammenarbeit“ zwischen den Staaten, hier: Der Entwicklungsländer und der Industriestaaten, ohne daß aber im einzelnen geklärt wäre, was alles an Handlungsanweisung und normbildender Eigendynamik sich hinter diesem Begriff verbirgt.

Maurice N. Andem unternimmt den Versuch, den Terminus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit in den Entwicklungsländern, speziell im Hinblick auf den Rechtsschutz der Auslandsinvestitionen in Afrika, unter diesen Voraussetzungen auszuloten. Sein Ausgangspunkt ist die These, daß Fremdinvestitionen ein wichtiges und lebensentscheidendes Instrument im Wirtschaftsleben sozialökonomisch und politisch unterschiedlicher Gesellschaftssysteme, repräsentiert durch die Staaten, sind. Ihre Förderung und ihr Schutz im Interesse der dringend notwendigen Entwicklungsaufgaben müssen auf der Grundlage rationaler und pragmatischer Kompromisse angegangen werden, wobei auch die rechtlichen Aspekte der Neuen Weltwirtschaftsordnung zu erforschen sind. Ist schon diese These nicht unbestritten, weil sie die Problemlösungen primär in einer Oberflächenbehandlung bestehender Mechanismen, nicht aber in einer substanzialen Korrektur des abnormen Ungleichgewichts und des Einbahncharakters der wirtschaftlichen Austauschbeziehungen zwischen den Entwicklungsländern und den Industriestaaten – im Widerspruch zur prinzipiellen Rechtsgleichheit – sieht, so ist die Durchführung dieser These erst recht unbefriedigend. Die Studie verharrt fast ganz in herkömmlichen Begriffen und beschränkt sich auf die Beschreibung der Genesis der die internationale Zusammenarbeit tragenden Prinzipien sowie einiger der bekannten Präzedenzfälle (z. B. Sabbatino, Dunill vs. Cuba, Barcelona Traction), während zur Anwendungspraxis der neuen Regeln wenig vorgetragen wird. Dies gilt zumal da, wo die Verfahren der Streitregelung nach der Weltbank-Konvention und der Vergleich afrikanischer Investment-Vorschriften zu kritischer Darstellung der Wirkungsweise von Institutionen und Regeln geradezu herausfordern. So bleiben die Folgerungen Andems notwendigerweise blaß oder haben den Charakter von frommen Wünschen (z. B. S. 246), während der Leser mit dem Eindruck zurückbleibt, etwas erfahren zu haben, was er so oder so anderswo schon häufig erfahren hat. Positiv bleibt anzumerken, daß der Autor den politischen Hintergrund der Rechtsfragen in seine Betrachtungen miteinbezieht, was ihn dem Ziel einer interdisziplinären Arbeit zwar noch nicht näher bringt, seiner Darstellung aber eine gewisse anschaulichkeit verleiht.

Hermann Weber

GEORGE ELIAN

**The Principle of Sovereignty over Natural Resources**

Sijthoff & Noordhoff, Alphen aan den Rijn, Germantown, Md., 1979, 238 S., \$

Der rumänische Autor stellt nicht die völkerrechtliche Begriffsbildung des Prinzips der Souveränität über die natürlichen Reichtümer (eines Staates) in den Vordergrund seiner Arbeit, sondern will einen Beitrag zur juristischen Lösung des Streites um die künftige Nutzung dieser Ressourcen leisten. Sein zentraler Begriff ist dabei der der Zusammenarbeit zwischen den Staaten auf der Basis der Souveränität, die er weniger im Schwinden als durch die Staatenpraxis, gerade im Bereich der politischen und wirtschaftlichen Integrationsbemühungen, bestätigt sieht. Insbesondere in der Politik der Europäischen Gemeinschaft, die er nicht als echte Gemeinschaft, eher als geschlossenen Club souveräner Interessenträger wertet, sieht er keinen Ansatz für eine veränderte Einstellung zur Souveränität, was im fehlenden Stimulans der Gemeinschaft in Richtung auf eine Intensivierung des Handels mit den Entwicklungsländern seinen deutlichen Ausdruck finde. Das Problem der Ressourcennutzung und Ausbeutungszuständigkeit sieht Elian im Gegensatz des GATT und der UNCTAD beispielhaft cha-

rakterisiert. Die Politik des GATT, dessen Ziel einer weitestgehenden Liberalisierung des Handels, nicht zuletzt durch konsequente Anwendung des Prinzips der Meistbegünstigung zugunsten aller GATT-Mitglieder, bloßes Programm geblieben ist, habe UNCTAD geboren, deren Politik es sei, auf der Grundlage neuer Prinzipien den internationalen Handelsaustausch zum gegenseitigen Vorteil aller Staaten zu fördern und zu koordinieren. Die Rohstoff-Frage stehe deshalb seit UNCTAD I (Genf 1964) auf der Tagesordnung aller UNCTAD-Tagungen und habe den Verlauf des Nord-Süd-Dialogs entscheidend beeinflußt. Darin wird man Elian voll zustimmen können. Die Einrichtung eines Internationalen Rohstoff-Fonds, über den sich die Staaten nach vierjähriger Diskussion Ende Juni dieses Jahres in Genf nunmehr geeinigt haben, wäre ohne das betonte Eintreten von UNCTAD für eine Korrektur der traditionellen Prinzipien des internationalen Rohstoff-Handels nicht denkbar gewesen.

Ist der Ansatz Elians auch richtig, daß die ungelösten Fragen des internationalen Wirtschaftsaustausches am wirksamsten durch Zusammenarbeit gelöst werden können, so bleibt doch die weitere Frage unbefriedigend beantwortet, ob denn die Konfliktlösung über juristische Kriterien auch in der Regel erfolgreich ist. Die Praxis der Staaten scheint eher dagegen zu sprechen. Die Debatten der UNO, vor allem in der Generalversammlung, aber auch im Wirtschafts- und Sozialrat und in den entsprechenden UN-Sonderorganisationen, und die dort initiierte Resolutionspraxis weisen das Recht mehr instrumental aus, als Hebel für die Entwicklung zukunftweisender und programmatischer Prinzipien und weniger als Handlungsanweisung angesichts konkreter Interessenkonflikte. Eher könnte man sagen, daß das Recht, sei es als traditionelle Lex lata gegenüber der rechtspolitischen Forderung, sei es als weiterentwickeltes Völkerrechtsprinzip (Gewohnheitsrecht oder ständige Vertragspraxis) verstanden, erst den Interessengegensatz sichtbar macht. Die Einigung, ein prinzipiell politischer Vorgang, erfolgt dann regelmäßig außerhalb des Rechts.

Hermann Weber

## B. SEN

### **A Diplomat's Handbook of International Law and Practice**

Martinus Nijhoff Publishers, Den Haag, Boston, London, 2. Auflage, 1979, XXXIII, 529 S.

Der Generalsekretär des Asian-African Legal Consultative Committee und frühere Rechtsberater des indischen Außenministers legt sein Handbuch, das erstmals 1963 erschien, nunmehr in überarbeiteter und erweiterter Fassung vor. In seiner Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Gestaltung des praktischen Völkerrechtsverkehrs, auf Probleme des Diplomaten- und Konsularrechts insbesondere, ähnelt das Buch Satow's Guide to Diplomatic Practice, der gleichfalls 1979 in neuer Auflage erschienen ist<sup>1</sup>. Der Bereich der internationalen Organisationen ist allerdings bei Sen nach wie vor ausgeklammert. Die Neuauflage weist Änderungen vor allem im Bereich des Vertragsrechts auf – Konsequenz des Abschlusses der Wiener Vertragsrechtskonvention. Sonstige Entwicklungen der 60er und 70er Jahre hat der Autor in einem Schlußkapitel (S. 468–480), dessen Gliederung der Untergliederung des Gesamtbandes folgt, zusammenzufassen versucht. Obwohl also keine geschlossene Darstellung des geltenden Rechtszustandes gegeben wird, lohnt sich der Blick in Sen's Handbuch bei der Suche nach Staatenpraxis nicht nur bezüglich der schon erwähnten Rechtsgebiete, sondern vor al-

---

<sup>1</sup> Vgl. die Rezension in VRÜ 12 (1979), S. 274 f.